

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 104

**Sonntagsarbeit nach dem
Arbeitszeitgesetz und tarifliche
Regelung der Sonntagsarbeit**

Von

Michael Schnieders



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAEL SCHNIEDERS

**Sonntagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz und
tarifliche Regelung der Sonntagsarbeit**

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

Band 104

Sonntagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz und tarifliche Regelung der Sonntagsarbeit

Von

Michael Schnieders



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schnieders, Michael:

Sonntagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz und tarifliche
Regelung der Sonntagsarbeit / von Michael Schnieders. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1996

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 104)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1996

ISBN 3-428-08892-1

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5383

ISBN 3-428-08892-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

parentibus meis

Vorwort

Die Arbeit wurde im Wintersemester 1995 / 96 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis Anfang November 1995 berücksichtigt.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Schlüter, danke ich herzlich für die Anregung und Betreuung der Arbeit. Er hat sich immer wieder Zeit genommen, mit mir die Grundstrukturen und Einzelheiten der Arbeit in verschiedenen Gesprächen zu erörtern. Dabei habe ich wertvolle Ratschläge erhalten. Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Steinmeyer, der das Zweitgutachten erstattet hat, und den Herausgebern der Schriftenreihe „Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft“ für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Reihe. Der Westfälischen Wilhelms-Universität danke ich für die Bewilligung des großzügigen Druckkostenzuschusses, der die Veröffentlichung dieser Arbeit gefördert hat.

Ganz herzlich danke ich meinen Eltern, die mir durch ihre Fürsorge überhaupt erst ermöglicht haben, diese Dissertation anzufertigen. Schließlich danke ich allen, die mich bei der Anfertigung der Arbeit begleitet haben, allen voran meinem Freund Tilmann Gleich.

Aachen, im Juni 1996

Michael Schnieders

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	21
§ 2 Tatsächliche Lage und Geschichte der Sonntagsarbeit	24
A. Tatsächliche Lage der Sonntagsarbeit	24
B. Geschichtliche Entwicklung der Sonntagsarbeit	27
§ 3 Sonntagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	32
A. Grundsatz der Sonntagsruhe	33
I. Inhalt	33
II. Zweck des Beschäftigungsverbots	34
III. Verschiebung der Sonntagsruhe	34
1. Verschiebung der Sonntagsruhe in Schichtbetrieben	34
2. Verschiebung der Sonntagsruhe für Kraftfahrer und Beifahrer	36
B. Ausnahmen: Zulässigkeit von Sonntagsarbeit	36
I. Ausnahmen kraft Gesetzes	37
1. § 10 Abs. 1 ArbZG	37
a) Auslegung des Einleitungssatzes von § 10 Abs. 1 ArbZG	37
b) Die einzelnen Ausnahmetatbestände des § 10 Abs. 1 ArbZG	39
aa) Not- und Rettungsdienste sowie Feuerwehr	39
bb) Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und ähnliches	39
cc) Krankenhäuser und ähnliches	40
dd) Gaststätten und ähnliches	40
ee) Musikaufführungen und ähnliche Veranstaltungen	41
ff) Nichtgewerbliche Aktionen der Kirchen, Parteien und ähnlicher Vereinigungen	41

gg)	Sport, Freizeiteinrichtungen, Museen und ähnliches	42
hh)	Rundfunk, Tagespresse, Nachrichtenagenturen und ähnliches	42
ii)	Messen, Ausstellungen und Märkte sowie Volksfeste	45
jj)	Verkehrsbetriebe sowie Transport und Kommissionieren von leichtverderblichen Waren	46
kk)	Energie- und Wasserversorgungsbetriebe und ähnliches	47
ll)	Landwirtschaft, Tierhaltung und ähnliches	48
mm)	Bewachungsgewerbe und Bewachung von Betriebsanlagen	49
nn)	Instandhaltung, Vorbereitung der Wiederaufnahme des Betriebs und Datennetze	49
oo)	Verhütung des Verderbens von Rohstoffen, kontinuierliche Forschungsarbeiten etc.	53
pp)	Vermeidung einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung der Produktionseinrichtungen	57
2.	§ 10 Abs. 2 ArbZG	57
3.	§ 14 Abs. 1 ArbZG	60
II.	Ausnahmen durch Rechtsverordnung	63
1.	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG	63
a)	Auslegung des Einleitungssatzes von § 13 Abs. 1 ArbZG	64
b)	Befriedigung täglicher oder besonderer Bedürfnisse	65
c)	Betriebe mit Arbeiten, deren Unterbrechung oder Aufschub aus bestimmten Gründen problematisch ist	66
aa)	Unterbrechung oder Aufschub nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich	66
bb)	Besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer	67
cc)	Erhebliche Belastungen der Umwelt oder der Energie- oder Wasserversorgung	67
d)	Gründe des Gemeinwohls	68
2.	§ 13 Abs. 2 ArbZG	69
3.	§ 15 Abs. 3 ArbZG	69
III.	Ausnahmen durch Verwaltungsakt	70
1.	§ 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZG	71
a)	Handelsgewerbe bei besonderen Verhältnissen	71

b)	Besondere Verhältnisse erfordern Sonntagsarbeit zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens	73
c)	Gesetzlich vorgeschriebene Inventur	74
2.	§ 13 Abs. 4 ArbZG	75
3.	§ 13 Abs. 5 ArbZG	77
a)	Weitgehendes Ausnutzen der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten	78
b)	Längere Betriebszeiten im Ausland	79
c)	Unzumutbare Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit	81
d)	Möglichkeit der Beschäftigungssicherung durch die Genehmigung von Sonntagsarbeit	82
e)	Rechtsfolge	83
4.	§ 15 Abs. 2 ArbZG	86
C.	Zusammenfassung	87
	§ 4 Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen über die Sonntagsruhe	91
A.	Vorgaben des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV	91
I.	Ansichten der Literatur	92
1.	Die Ansicht Däublers	92
2.	Die Ansicht Bendas	94
3.	Die Ansicht Richardis	96
4.	Die Ansicht von Loritz	98
5.	Die Ansicht Mattners	101
6.	Zwischenergebnis	104
II.	Die Ansicht der Rechtsprechung	104
1.	Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts	104
2.	Die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts	105
3.	Die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen	107
4.	Zwischenergebnis	108
III.	Die eigene Konzeption	108
1.	Vorgaben des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV für eine gesetzliche Regelung	108

a)	Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV als institutionelle Garantie	109
b)	Kernbereichsbestimmung ausgehend vom Wortlaut	110
c)	Bedeutung der Schale der institutionellen Sonntagsgarantie ..	112
d)	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	113
2.	Verhältnis des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV zu Grundrechten	114
a)	Bestimmung von Kollisionslagen	114
b)	Lösung der Kollisionslagen	115
IV.	Ergebnis	117
B.	Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 9 ff. ArbZG	119
I.	Das System der Sonntagsruhe und ihrer Ausnahmen	119
1.	Einstufung der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung	119
2.	Bewertung der Ausnahmen vom Sonntagsbeschäftigungsverbot ..	122
3.	Bewertung des grundsätzlichen Sonntagsbeschäftigungsverbots ...	124
4.	Bewertung der Verschiebung der Sonntagsruhe	126
5.	Zwischenergebnis	127
II.	Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen	128
1.	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) ArbZG	128
2.	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 c) ArbZG	129
3.	§ 15 Abs. 2 ArbZG	133
4.	§ 13 Abs. 5 ArbZG	134
5.	Zwischenergebnis	136
III.	Ergebnis	136
	 § 5 Tarifmacht gemäß § 12 ArbZG	 137
A.	Bedeutung und Wirkung des § 12 ArbZG	137
B.	Inhalt des § 12 ArbZG	139
I.	Verringerung der Anzahl beschäftigungsfreier Sonntage	139
II.	Abweichung hinsichtlich des Ausgleichszeitraums	140
III.	Zusammenhängende Gewährung freier Tage in der Seeschifffahrt	140

IV.	Arbeitszeitverlängerung an Sonntagen in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben	141
V.	Anwendung des § 7 Abs. 3 bis 6 ArbZG	142
C.	Verfassungsmäßigkeit des § 12 ArbZG	143
D.	Ergebnis	148
	§ 6 Tarifliche Festlegung weiterer Fälle von Sonntagsarbeit	150
A.	Wortsinn der §§ 9 ff. ArbZG	150
B.	Regelungszusammenhang des Arbeitszeitgesetzes	151
C.	Entstehungsgeschichte der §§ 9 ff. ArbZG	152
D.	Objektiv–teleologische Kriterien	154
E.	Ergebnis	156
	§ 7 Tarifvertraglicher Ausschluß von Sonntagsarbeit	157
A.	Statthaftigkeit der Tarifregelung	157
I.	Sachliche Kompetenz der Tarifparteien	157
II.	Abschließende Regelung in §§ 9 ff. ArbZG	159
1.	Wortsinn der §§ 9 ff. ArbZG	159
2.	Regelungszusammenhang des Arbeitszeitgesetzes	159
3.	Entstehungsgeschichte	160
4.	Objektiv–teleologische Kriterien	162
5.	Zwischenergebnis	164
III.	Grundrechtliche Grenzen der Tarifmacht	164
1.	Grundrechte des Arbeitgebers	166
a)	Die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)	167
aa)	Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG	167
(1)	Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung	169
(2)	Eingriff in die Freiheit der Berufswahl	169

(3) Zwischenergebnis	171
bb) Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	172
(1) Der Schrankenvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG	172
(a) Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung ...	173
(b) Eingriff in die Freiheit der Berufswahl	176
(2) Schrankenvorbehalt durch Grundrechtskollision ...	177
(3) Einwilligung in den Eingriff durch Mitgliedschaft in einer Koalition	178
cc) Zwischenergebnis	179
b) Die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG)	179
c) Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)	182
d) Der allgemeiner Gleichheitssatz i. V. m. der Berufsfreiheit (Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG)	183
e) Zwischenergebnis	185
2. Grundrechte des Arbeitnehmers	186
a) Die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)	187
aa) Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG	187
bb) Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	188
cc) Zwischenergebnis	189
b) Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)	189
c) Zwischenergebnis	190
3. Die Grundrechte Dritter	190
4. Der Grundsatz der praktischen Konkordanz	192
5. Zwischenergebnis	193
IV. Ergebnis	195
B. Wirkung der Tarifregelung	197
I. Das Günstigkeitsprinzip	198
1. Meinungsstand in der Literatur	199
a) Unzulässigkeit einzelvertraglicher Vereinbarungen	199
b) Günstigkeit der Einzelvereinbarung bei dauernder Wahlmöglichkeit	201

c)	Günstigkeit bei Vertragsgestaltungsfreiheit in den Grenzen der Sozialstaatlichkeit	202
d)	Genereller Vorrang individualrechtlicher Vereinbarungen	204
e)	Zwischenergebnis	205
2.	Eigene Beurteilung der Günstigkeit arbeitsvertraglicher Verpflichtungen zu Sonntagsarbeit	205
a)	Beschränkter Geltungsbereich des Günstigkeitsprinzips	205
b)	Günstigkeitsbeurteilung	206
aa)	Isolierter Vergleich der Arbeitszeitlage	206
bb)	Kombinierter Vergleich von Arbeitszeitlage und Arbeitslohn	207
c)	Zwischenergebnis	209
3.	Ergebnis	210
II.	Das Grundrecht der Berufsfreiheit der Arbeitnehmer – zugleich eigener Lösungsansatz	210
1.	Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG	210
2.	Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	211
a)	Der Schrankenvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG	211
b)	Vorliegen eines besonderen Rechtfertigungsgrundes	213
3.	Zwischenergebnis	213
III.	Ergebnis	213
	 § 8 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	 215
	 Literaturverzeichnis	 222
	 Sachregister	 229

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
ArbRdG	Das Arbeitsrecht der Gegenwart
ArbZG	Arbeitszeitgesetz vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
AZO	Arbeitszeitordnung in der Fassung vom 30.4.1938 (RGBl. I S. 447)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BAZG	Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29.6.1936 (RGBl. I S. 521)
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
ber.	berichtigt
BeschFG	Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26.4.1985 (BGBl. I S. 710)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 15.1.1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1988 (BGBl. 1989 I S. 1, ber. S. 902)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 (RGBl. S. 195)

BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bsp.	Beispiel
BT	Bundestag
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz vom 8.1.1963 (BGBl. I S. 2)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Can.	canon
dass.	dasselbe
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaften
Einl.	Einleitung
Erg.	Ergänzung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f.	folgende (Seite)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
GewA	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1.1987 (BGBl. I S. 425)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl. I S. 1)
grds.	grundsätzlich
GS	Großer Senat; Gesetzsammlung
GV. NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965)
KG	Kommanditgesellschaft
LAG	Landesarbeitsgericht
LadschlG	Gesetz über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875)
m.	mit
MdB	Mitglied des Bundestages
mdl.	mündlich
m. H. auf	mit Hinweis auf
MuSchG	Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.1968 (BGBl. I S. 315)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVWZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw	nordrhein-westfälisch
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
oHG	offene Handelsgesellschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
PALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Pr.	preußisch
RdA	Recht der Arbeit
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung

S.	Seite
StVO	Straßenverkehrs–Ordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971 S. 38)
TVG	Tarifvertragsgesetz in der Fassung vom 25.8.1969 (BGBl. I S. 1323)
u. a.	unter anderem; und andere
usw.	und so weiter
v.	vom; von
v. a.	vor allem
Verf	Verfassung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.5.1976 (BGBl. I S. 1253)
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Reichsverfassung) vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1383)
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
zit.	zitiert

*Dies dominica ex apostolica traditione in universa Ecclesia uti
primordialis dies festus de praecepto servanda est.
(Codex Iuris Canonici, Lib. IV, Pars III, Titulus II, Caput I, Can.
1246 – ex § 1 Satz 1).
Et in re publica Germanorum?*

§ 1 Einleitung

Am 1. Juli 1994 ist das neue Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz soll das Arbeitszeitrecht vereinheitlichen und flexibilisieren. Nach mehr als zwei Jahrzehnten ist damit das Bestreben nach Ablösung der Arbeitszeitordnung (AZO) aus dem Jahre 1938 und den Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) über die Sonntagsruhe (§§ 105 a ff. GewO) als vorläufig beendet anzusehen. Gerade das Entstehungsjahr der §§ 105 a ff. GewO, das Jahr 1891, verdeutlicht das bestehende Bedürfnis nach einer den tatsächlichen Gegebenheiten der modernen Industriegesellschaft des auslaufenden 20. Jahrhunderts angepaßten Arbeitszeitgesetzgebung. Das neue Arbeitszeitgesetz löst neben den bereits genannten Vorschriften der AZO und der GewO insgesamt weitere 26 Gesetze und Rechtsverordnungen ab, die teilweise ebenfalls der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entstammen.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Arbeitszeitgesetz die Pflicht aus Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 des Einigungsvertrags erfüllt, wonach unter anderem das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht einschließlich der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der besondere Frauenschutz einheitlich neu zu regeln ist.¹ Darüber hinaus ist er verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen, das unter anderem gesetzliche Bestimmungen zur Nacharbeit als nicht verfassungsgemäß verworfen hatte.² Nicht zuletzt ergab sich der Bedarf nach dem neuen Arbeitszeitgesetz auch aus der Richtlinie

¹ BGBl. II 1990 S. 889, 899.

² BVerfG vom 28.1.1992, DB 1992, 377 ff.

Nr. 93 / 104 / EG des Rates der Europäischen Union vom 23. November 1993 über bestimmte Gesichtspunkte der Arbeitszeitgestaltung.³

Der endgültigen Fassung des Arbeitszeitgesetzes vorausgegangen waren unzählige Entwürfe, Diskussionen und Sachverständigenanhörungen. Dies veranschaulicht die Probleme, die der Versuch einer vereinheitlichenden Gesetzesregelung mit sich bringen muß. Hinzuweisen ist an dieser Stelle nur auf die langwierige, streitige arbeits- und verfassungsrechtliche Diskussion, die seinerzeit die Regierungsentwürfe aus den Jahren 1984 und 1987 über die Voraussetzungen von Sonntagsarbeit hervorgebracht hatten. Technische und wirtschaftliche Gründe und die Benachteiligung deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb tauchten dabei als Argumente für ein Ausweiten der Sonntagsarbeit ebenso auf wie die Eigenschaft des Sonntages als eines einheitlichen, gesamtgesellschaftlichen Ruhetags dagegen. Inwieweit der Gesetzgeber der einen oder anderen Forderung entsprochen hat, wird sich an der im Rahmen dieser Arbeit erfolgenden Kommentierung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes über die Sonntagsarbeit ablesen lassen.

Das Arbeitszeitgesetz geht zurück auf eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung in der 12. Wahlperiode des Bundestags. Die Bundesregierung hatte am 13. Juli 1993 den Entwurf eines Arbeitszeitrechtsgesetzes (ArbZRG) beschlossen und dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Dessen Plenum hat in der Sitzung am 24. September 1993 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und insgesamt 64 Änderungsvorschläge beschlossen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, die Äußerung des Bundesrats sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung wurden am 13. Oktober 1993 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Dieser beriet hierüber sowie über einen Entwurf der SPD-Bundestagsfraktion am 22. Oktober 1993 in erster Lesung. Nach einer öffentlichen Sachverständigenanhörung am 29. November 1993 hat der federführende Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung seine Beratungen am 2. März 1994 abgeschlossen und seinen Bericht vorgelegt. Daraufhin hat der Deutsche Bundestag die Beratungen der Gesetzentwürfe am 10. März 1994 in zweiter und dritter Lesung abgeschlossen. Er hat den Entwurf der Bundesregierung mit insgesamt 32 Änderungen angenommen und den Entwurf der SPD-Bundestagsfraktion abgelehnt. Das vom Deutschen Bundestag angenommene Gesetz ist am 29. April 1994 zu-

³ ABl. Nr. L 307 / 18 ff. vom 13.12.1993.

stande gekommen, weil der Bundesrat an diesem Tag einen Antrag auf Einberufen des Vermittlungsausschusses nicht gestellt hat.⁴

Das neue Arbeitszeitgesetz wirft zunächst die Frage auf, inwieweit Sonntagsarbeit nunmehr öffentlich-rechtlich erlaubt ist. Vor dieser, einen wesentlichen Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildenden Untersuchung ist jedoch auf die nicht zu unterschätzende Bedeutung der Sonntagsarbeit für unsere heutige Gesellschaft einzugehen. Darzustellen ist auch die geschichtliche Entwicklung der Sonntagsarbeit. Dadurch wird deutlich werden, welche verschiedenen Zwecke im Laufe der Zeit mit einem Verbot von Sonntagsarbeit verfolgt worden sind. Hieran schließt sich die Untersuchung der Sonntagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz an. Sie soll in Form eines Kommentars erfolgen und die wesentlichen Gesichtspunkte herausstellen. Daran anschließen wird sich die Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit der zuvor kommentierten Sonntagsarbeit im neuen Arbeitszeitgesetz. Den zweiten Hauptteil der vorliegenden Arbeit wird die Ermittlung der Tarifmacht in bezug auf die nach dem Arbeitszeitgesetz erlaubte Sonntagsarbeit bilden. Insoweit wird zunächst auf die ausdrückliche Regelung der Tarifmacht in § 12 ArbZG einzugehen sein. Daneben fragt sich, ob die Tarifpartner weitere Fälle statthafter Sonntagsarbeit festschreiben können. Wesentliche Bedeutung bekommt schließlich die Frage, ob und gegebenenfalls mit welcher Wirkung sie tariflich vereinbaren können, daß sonntags gar nicht gearbeitet werden muß. Mit anderen Worten ist zu untersuchen, ob die Tarifpartner (jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich) den Sonntag vollkommen von Arbeit befreien können. Sollte das der Fall sein, fragt sich, ob eine dahin gehende Regelung unmittelbare und zwingende Wirkung besitzt.

⁴ Vgl. unter Hinweis auf Art. 77 Abs. 2, 78 GG *Anzinger*, BB 1994, 1492 m. w. N.